Anlage 5 – Abrechnung und Vergütung

zum Vertrag gemäß § 140a SGB V über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) zwischen der KV Sachsen und der IKK classic

ANR	Leistung	Vergütung	Bemerkungen
Modul 1: COPD Screening			
99070O	COPD-Screening ohne gesicherte COPD-Erkrankung	10,00 €	- kann 1x im Krankheitsfall abgerechnet werden - kann maximal 3x je Versicherten abgerechnet werden - kann im Krankheitsfall nicht neben der ANR 99070A abgerechnet werden
99070A	COPD-Screening mit gesicherter COPD-Erkrankung	17,50 €	- kann 1x je Versicherten abgerechnet werden - kann im Krankheitsfall nicht neben der ANR 99070O abgerechnet werden - die Weiterbetreuung erfolgt im Rahmen des Moduls 2
Modul 2: Weiterbetreuung COPD			
99070B	Hausärztliche Weiterbetreuung	20,00 €	- kann im selben Krankheitsfall 1x neben der ANR 99070A abgerechnet werden, wenn die ANR 99070A in einem der vorherigen Quartale abgerechnet wurde - die ANR 99070B ist im Behandlungsfall nicht neben der ANR 99070O oder 99070A berechnungsfähig - kann maximal 1x im Behandlungsfall abgerechnet werden - kann maximal 2x im Krankheitsfall abgerechnet werden, wenn in den vorangegangenen Quartalen des Krankheitsfalles keine ANR 99070A vorliegt
Modul 2: Versorgungsfeld 1: Erhöhtes Exazerbationsrisiko und Förderung der Adhärenz			
99071H	Hausarzt M2V1	5,00 €	- kann 1x im Krankheitsfall abgerechnet werden
99071F	Facharzt M2V1	20,00 €	- kann 1x im Krankheitsfall abgerechnet werden
Modul 2: Versorgungsfeld 2: Akute Exazerbation/Exazerbation nach stationärem Aufenthalt			
99072H	Hausarzt M2V2	10,00 €	Versorgungsinhalt 1
99072F	Facharzt M2V21	20,00 €	Versorgungsinhalt 1
99072G	Facharzt M2V22	20,00 €	Versorgungsinhalt 2 (1. – 4. Woche nach Versorgungsinhalt 1)
Modul 2: Versorgungsfeld 3: LOT			
99073H	Hausarzt M2V3	5,00 €	- kann maximal 1x im Behandlungsfall abgerechnet werden - kann maximal 2x im Krankheitsfall abgerechnet werden
99073F	Facharzt M2V3	30,00 €	- kann maximal 1x im Behandlungsfall abgerechnet werden - kann maximal 2x im Krankheitsfall abgerechnet werden